

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 303/64

in dem Rechtsstreit

1. der Firma L [REDACTED] Hausverwaltung oHG, N [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Gesellschafter,
die Beklagten zu 2) und 3),
2. des Wolfram L [REDACTED], N [REDACTED]-La [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
3. der Anneliese L [REDACTED], N [REDACTED]-La [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
4. des Karl H [REDACTED], N [REDACTED] F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma F [REDACTED] Baugesellschaft R [REDACTED] & S [REDACTED] KG,
N [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient: Architekt Michael K [REDACTED],
N [REDACTED], He [REDACTED]weg [REDACTED]- Prozeßbevollmächtigter im II. Rechtszug: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in N [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1966 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und die Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 24. September 1964 wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf
96.617,14 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Beklagten sind durch Urteil des Oberlandesgerichts zur Zahlung von 16.617,14 DM nebst Zinsen verurteilt, ihre Widerrklage ist abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt Dr. Dieter W [REDACTED] in N [REDACTED], der die Beklagten in den Vorinstanzen vertreten hatte, fristgerecht Revision beim Bayer. Obersten Landesgericht eingelegt. Die Revisionsschrift lautet wie folgt:

"

In Sachen

Firma F [REDACTED] Baugesellschaft bisher vertreten durch RAe Dres St [REDACTED], N [REDACTED]

gegen

1. Firma L [REDACTED] Hausverwaltung oHG
2. L [REDACTED], Wolfram
3. L [REDACTED], Anneliese
4. H [REDACTED], Karl

Streitverkündeter: K [REDACTED], Michael
vertreten durch RA Dr. He [REDACTED] in N [REDACTED]

wegen Forderung

lege ich gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24.9.1964
Revision ein"

In der später beim Bundesgerichtshof eingereichten Revisionsbegründungsschrift stellen die Beklagten den Antrag, das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit es zu ihrem Nachteil erkannt hat, aufzuheben, die Klage voll abzuweisen und ihrer Widerklage stattzugeben.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, da die Revisionsschrift nicht erkennen lasse, für wen Rechtsanwalt Dr. W [REDACTED] Revision eingelegt habe, und somit den Erfordernissen des § 553 ZPO nicht entspreche. Hilfsweise beantragt sie, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II. Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen, da die Revisionsschrift nicht den Erfordernissen des § 553 ZPO gerecht wird, somit die Revision nicht ordnungsgemäß eingelegt worden ist.

1.) Ein Rechtsmittel ist nur dann ordnungsgemäß eingelegt, wenn die Person des Rechtsmittelklägers bezeichnet ist. Das ist zwar in § 553 ZPO nicht ausdrücklich



bestimmt, ergibt sich aber aus dem Charakter einer solchen Erklärung, die als Prozeßerklärung nicht anders denkbar ist als in Verbindung mit einer bestimmten Person, von der sie ausgeht. Dies ist ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (u.a. RGZ 96, 117; 125, 240; 144, 314; BGHZ 21, 168 und Urteil des IV. Zivilsenats vom 11. Juli 1958 in NJW 1958, 1726 = LM Nr. 37 zu S. 232 ZPO). Der beschließende Senat hat keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Dem genannten Erfordernis wird die Revisionsschrift des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] nicht gerecht. Sie läßt nicht erkennen, für welche Partei die Revision eingelegt wird. Zwar sind in der Revisionsschrift die "bisherigen" Rechtsanwälte der Klägerin angegeben; auch ist nach der Bezeichnung des "Streitverkündeten" ein Rechtsanwalt aufgeführt, während hinter der Aufzählung der Beklagten eine solche Angabe fehlt. Dieser Umstand läßt für sich allein aber noch nicht den Schluß zu, daß die Revision für die Beklagten eingelegt sein soll; er schließt nicht die Möglichkeit aus, daß Rechtsanwalt W. [REDACTED] nunmehr an Stelle eines der erwähnten Anwälte für die Klägerin oder auch für den Streithelfer Revision eingelegt hat. Die Worte "bisher vertreten durch" hinter dem Namen der Klägerin könnten sogar ein Hinweis in der Richtung sein, daß Dr. W. [REDACTED] nunmehr statt der Rechtsanwälte Dres Stauder die Revision eingelegt hat. Ferner läßt die räumliche Anordnung in der Revisionsschrift die Annahme zu, daß der hinter dem Namen des Streithelfers aufgeführte Rechtsanwalt Dr. He. [REDACTED] gleichzeitig auch Prozeßbevollmächt-

tigter der Beklagten sein soll. Hinzu kommt schließlich noch, daß es bei vier Beklagten auch erforderlich gewesen wäre anzugeben, ob die Revision für alle eingelegt wird.

Die Revisionsschrift läßt demnach aus sich heraus nicht erkennen, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

2.) Dem Erfordernis einer eindeutigen Bezeichnung des Rechtsmittelklägers ist allerdings nach der Rechtsprechung auch schon dann Genüge getan, wenn sich dessen Person an Hand der Gerichtsakten, insbesondere der angefochtenen Entscheidung feststellen läßt. Doch kann das nur dann gelten, wenn diese Unterlagen der Rechtsmittelschrift beigelegt oder aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Gericht vorgelegt worden sind (RG und BGH aaO. vgl. auch Urteil des Senats vom 28. März 1966 - VII ZR 33/64). Auch dieser Rechtsmeinung ist zu folgen. Die Rechtssicherheit und die Interessen der Gegenpartei erfordern es, daß die Person des Rechtsmittelklägers bei Ablauf der Notfrist feststeht. Vorher ist eine Zustellung der Revisionsschrift an den Gegner nicht möglich. Das ist, worauf der IV. Zivilsenat aaO. hinweist, insbesondere in der Revisionsinstanz wegen des Ablaufs der Frist für die Anschlußrevision von Bedeutung, die mit dem Eingang der Revisionsschrift, nicht erst mit deren Zustellung an ihn zu laufen beginnt.

Im vorliegenden Fall war das angefochtene Urteil der Revisionsschrift unstreitig nicht beigelegt und ist

auch nicht bis zum Ablauf der Revisionsfrist nachgereicht worden. Die Prozeßakten sind ebenfalls erst später eingegangen.

Nach einer Entscheidung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs genügt es allerdings, wenn die Unklarheiten der Revisionsschrift durch eine fernmündliche Anfrage des Gerichts innerhalb der Revisionsfrist geklärt worden sind (Urteil vom 21. Juni 1960 - VI ZR 69/59). Das ist aber, wie die dienstliche Äußerung des Hauptsekretärs K. [REDACTED] beim Bayer. Obersten Landesgericht ergibt, im vorliegenden Fall nicht geschehen.

3.) Der Hinweis der Beklagten auf den Verweisungsbeschluß des Bayer. Obersten Landesgerichts, in welchem Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten aufgeführt ist, geht fehl. Das Bayer. Oberste Landesgericht hat vorweg zu prüfen, ob nicht der Bundesgerichtshof für die Entscheidung zuständig ist. Bejaht es das wie im vorliegenden Falle, so ist ihm eine weitere Nachprüfung, auch die der Zulässigkeit der Revision, verwehrt. Diese obliegt dann ausschließlich dem Bundesgerichtshof (BGH in LM Nr. 42 zu § 233 ZPO).

4.) Die Revision der Beklagten ist daher gemäß §§ 553, 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Heimann-Trosien Rietschel

... Meyer ... Vogt